



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Volksschulamt
Amtsleitung, Finanzen

4. Oktober 2017
1/1

Empfehlung des Volksschulamts zur Höhe der Schulgelder in der Volksschule

Gemäss § 11 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden, sofern der Unterricht ausserhalb des Schulortes besucht wird. Das Volksschulamt erlässt gemäss § 11 Abs.1 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101) Empfehlungen zur Höhe des Schulgeldes.

Die neuen Schulgelder für die Platzierung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton stützen sich ab auf die im Rahmen des Regionalen Schulabkommens (RSA) errechneten Durchschnittskosten pro Schulstufe bei der Festlegung der ab Schuljahr 2017/18 gültigen Tarife. Von diesen Durchschnittskosten wird der kantonale Anteil an die Lehrerbezahlung gemäss § 61 Abs. 1 des Volksschulgesetzes in Abzug gebracht.

Für die Platzierung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton Zürich gilt mit Wirkung ab 1. Januar 2018 folgende Empfehlung:

	Kindergarten	Primarstufe	Sekundarstufe
Schulgeld (ohne kantonalen Anteil gemäss § 61 Abs. 1 VSG)	Fr. 8 500	Fr. 11 900	Fr. 15 800

Die oben genannten Schulgeldbeiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen, abgestuft nach Schulstufe und Ausbildungsgang, pro Auszubildenden und Jahr, für die Dauer von einem Jahr festgelegt.

Die Empfehlungen gelten vorbehältlich anderer zwischen Gemeinden getroffener Vereinbarungen oder Vorgaben des Gemeindeamts.